

Kindertagesstättenordnung der Stadt Ladenburg

Der Gemeinderat der Stadt Ladenburg hat am 21. September 2005, zuletzt geändert am 20. Februar 2008, die folgende Benutzungsordnung für die städtische Kindertagesstätte beschlossen:

§1

Geltungsbereich

- (1) Die Kindertagesstättenordnung gilt für den Betrieb der Kindertagesstätte der Stadt Ladenburg.
- (2) Das Betreuungsangebot umfasst die Ganztages- und Blockzeitbetreuung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht sowie die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

§2

Zweck der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Einrichtung.

Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 11).

§3

Aufnahmebedingungen

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die städtische Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet. Die Kindertagesstättenordnung und die Entgelttabelle in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile des privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Im Aufnahmeantrag haben die Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger der Einrichtung verbindlich zu erklären, ob eine Ganztags- oder Blockzeitbetreuung für das Kind beansprucht wird.

- (2) Tagesplätze können nur in Anspruch genommen werden, wenn beide Elternteile berufstätig sind oder der alleinerziehende Elternteil berufstätig ist und/oder eine Sozialbedürftigkeit vorliegt. In der Einrichtung ist ein Arbeitsstundennachweis zur Prüfung abzugeben.
- (3) Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren gelten folgende Aufnahmekriterien:
 - Berufstätigkeit beider Elternteile,
 - alleinerziehend und berufstätig,
 - Krankheit,
 - Geschwisterkind in einer Einrichtung,
 - Alter des aufzunehmenden Kindes (die ältesten Kinder auf der Aufnahmeliste werden bevorzugt aufgenommen),
 - sonstige soziale Komponenten.
- (4) Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wird unter Berücksichtigung aller entsprechenden Einrichtungen der Stadt sichergestellt. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazität und nach der sozialen Dringlichkeit.
- (5) Sofern es besondere Umstände erfordern und die personelle und räumliche Kapazität zulässt, kann die Leitung der Kindertagesstätte Kinder auch zur kurzzeitigen Betreuung aufnehmen.
- (6) Die Teilung eines Kindergartenplatzes (Doppelbelegung) ist unzulässig.
- (7) Bei Anmeldung eines Kindes sind der Aufnahmeantrag und das Impfbuch vorzulegen. Das Impfbuch wird umgehend zurückgegeben.
- (8) Nicht aufgenommen werden schwerkranke Kinder, insbesondere solche, die an ansteckenden Krankheiten leiden, hochgradig behindert sind oder durch Unreinlichkeit eine geordnete Gruppenarbeit nachhaltig erschweren.
- (9) Führt die körperliche oder seelisch-geistige Verfassung des Kindes nach dessen Aufnahme nicht nur vorübergehend zu einer Beeinträchtigung des Arbeitsablaufes, kann das Kind auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten ganz oder zeitlich befristet vom Besuch der Betreuungseinrichtung (Kindertagesstätte) ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.
- (10) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet i.d.R. die Leitung der Kindertagesstätte, in Zweifelsfällen der Bürgermeister.
- (11) Die Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigte/n erfolgt schriftlich.

§4

Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der/die Sorgeberechtigte/n kann/können den Betreuungsvertrag grundsätzlich nur mit einer Frist von 4 Wochen zur Mitte oder zum Schluss des Kindergartenjahres kündigen. Ausnahmsweise ist eine vorzeitige Vertragsauflösung/-änderung im laufenden Kindergartenjahr bei Vorliegen folgender Voraussetzungen und unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist möglich:

- a) Wegzug des/der Sorgeberechtigten,
- b) Wohnungswechsel innerhalb des Stadtgebietes,
- c) Wechsel der Betreuungsart innerhalb der Einrichtung aus wichtigem Grund,
- d) unbilliger Härte.

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres. (2) Insbesondere bei

- a) nachträglicher Feststellung von Gründen gemäß § 3 Abs. 8,
- b) wiederholtem Fehlen ohne hinreichenden Grund,
- c) unentschuldigtem Fernbleiben in zwei zusammenhängenden Wochen und mehr,
- d) einer notwendigen besonderen Betreuung des Kindes, die die fachlichen Anforderungen und Möglichkeiten der Einrichtung übersteigt,
- e) Zahlungsrückständen in Höhe von 2 Monatsentgelten und mehr kann auch der Träger den Betreuungsvertrag vorzeitig kündigen.

§5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gemacht und sind für alle Benutzer verbindlich. Es wird erwartet, dass die Kinder regelmäßig und pünktlich die Betreuungseinrichtung besuchen und während der Öffnungszeiten anwesend sind.
- (2) Der/die Sorgeberechtigte/n verpflichtet/n sich, die Kinder bis spätestens 9.30 Uhr in die Kindertagesstätte zu schicken und zu den Schlusszeiten pünktlich abzuholen.
- (3) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Zusätzliche Schließungszeiten (z.B. Betriebsausflug des Personals etc.) bleiben vorbehalten.
- (4) Die Kindertagesstätte kann in Ausnahmefällen (z.B. bei ansteckenden Krankheiten, Erkrankungen oder Fortbildung des Personals) vom Träger vorübergehend geschlossen werden. Die Eltern werden hiervon unverzüglich benachrichtigt.

§6 Körperhygiene

Kinder mit Ungezieferbefall können solange vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, bis eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Hausarztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt.

§7 Haftung und Aufsicht

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, übernimmt der Träger grundsätzlich keine

Haftung. Dies trifft nicht zu bei Schäden, die während des Aufenthaltes in der Einrichtung entstehen und auf schuldhaftes Verhalten (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte zurückzuführen sind. Es wird empfohlen, die Bekleidung und Gebrauchsgegenstände vorsorglich mit Namensschildern zu versehen.

- (2) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte in der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen.
- (3) Die Aufsicht auf dem Weg zur Kindertagesstätte und auf dem Nachhauseweg obliegt den Sorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur alleine antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung gegenüber der Kindertagesstättenleitung abgegeben haben. Dasselbe gilt, wenn das Kind von anderen Personen als den Sorgeberechtigten abgeholt werden soll.

§8

Verhalten bei Krankheit

- (1) Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (2) Die Betreuung der Kinder schließt nicht die Verabreichung von Tabletten oder sonstiger Arznei ein. Dem Personal ist es untersagt, auf entsprechende Wünsche einzugehen.
- (3) Gemäß Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) ist bei besonders ansteckenden Krankheiten beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind gesund ist.
- (4) Bei Erkrankung oder Abwesenheit ist das Kind spätestens bis zum 3. Tag des Fehlens zu entschuldigen.

§9

Versicherung gegen Unfallschäden

- (1) Mit der Aufnahme sind die Kinder im Kindergarten bis zum Beginn der Schulpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches des Sozialgesetzbuchs gesetzlich gegen Unfallschäden wie folgt versichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte (Hin- und Rückweg),
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
 - während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb der Einrichtung oder innerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Ausflugsveranstaltungen, Feste u.ä.).
- (2) Alle Unfälle, die sich auf dem Hinweg oder dem Rückweg von der Betreuungseinrichtung ereignen und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

§10 Mittagessen

- (1) In der Kindertagesstätte wird für die Ganztageskinder ein Mittagessen bereitgestellt.
- (2) Für jedes eingenommene Mittagessen wird ein Kostgeld erhoben. Nähere Auskünfte erteilt die Kindertagesstättenleitung.
- (3) Die Teilnahme am Mittagessen ist der Gruppenleitung am Vortag des jeweiligen Verpflegungstages bis spätestens 9.30 Uhr mitzuteilen. Gleiches gilt bei Nichteinnahme.

§11 Betreuungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Kindertagesstätte (§ 1) wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt ist für das gesamte Kindergartenjahr - jeweils in Monatsbeträgen ab Beginn und vollständig bis zum Ende - zu bezahlen. Es ist monatlich im voraus spätestens am 5. Tag des laufenden Monats zur Zahlung auf ein Konto der Stadt Ladenburg fällig, unabhängig davon, wie oft das Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach der jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Regelung (Entgelttabelle). Sie liegt in der Kindertagesstätte zur Einsicht aus.
- (3) Beim einkommensabhängigen Betreuungsentgelt wird durch Selbsteinschätzung der Sorgeberechtigten das maßgebliche Einkommen ermittelt. Der Träger behält sich vor, die Einschätzung stichprobenartig zu überprüfen und bei Verdacht von falschen Angaben eine genaue Einkommensermittlung vorzunehmen. Bei unvollständigen Angaben oder bei Nichtvorlage der Einschätzung wird das Betreuungsentgelt nach der höchsten Einkommensstufe erhoben.
- (4) Treten im Laufe des Kindergartenjahres Veränderungen ein, die einen günstigeren Entgeltsatz zur Folge hätten, wird dies auf Antrag berücksichtigt. Die Vergünstigung gilt erstmals für den Monat, in dem die Änderung vollständig wirkt und dem Träger bekannt gegeben wird (Eingangsdatum des Antrages).
- (5) Bei Neueintritt in die Einrichtung ab dem 15. eines Monats oder wenn die Einrichtung erst ab dem 15. eines Monats zur Verfügung steht, ist lediglich der hälftige Monatsbeitrag zu zahlen. Dies gilt auch bei Wechsel der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung.
- (6) Werden Betreuungsentgelte gestundet oder liegt Zahlungsverzug vor, sind die üblichen Stundungs- und Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen zu berechnen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Stadtkämmerei.
- (7) Da das Betreuungsentgelt eine Beteiligung der Benutzer an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist es auch während der Ferien- und Schließungszeiten sowie grundsätzlich bei längerem Fehlen eines Kindes in voller Höhe zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

(8) Gerichtsstand für die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus dem Vertragsverhältnis ist Weinheim.

§12 Elternbeiräte

Für die Elternvertretung gelten die Regelungen des Kindergartengesetzes und die hierzu vom Land Baden-Württemberg erlassenen Richtlinien.

§13 Inkrafttreten

Die Kindertagesstättenordnung tritt in dieser Form am 01. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättenordnung vom 21. September 2005 außer Kraft.

Ladenburg, den 21. Februar 2008

gez. Rainer Ziegler
Bürgermeister